

bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem 'bilanzverantwortlichen Minister zu übergeben.

3. Die ibilanzverantwortlichen Minister haben die Vorschläge zu den Quartalsbilanzen der bilanzfoauftragten Kombinate mit den für die Produktion verantwortlichen Ministern und den Leitern der Versorgungsbereiche abzustimmen und mit einer kurzen Begründung bis zum letzten Werktag des 1. Monats des Vorquartals an die Staatliche Plankommission auf den Vordrucken 1719 bzw. 1720¹ zu übergeben.
4. Der weitere Ablauf der Bestätigung der Vorschläge zu den Quartalsbilanzen erfolgt entsprechend den Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planaufgaben (Anlage 1, Ziffern 5 bis 9).

¹ gemäß Planungsordnung, Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen für Erzeugnisse

1. Zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Erfüllung der Produktionsauflagen ist für die Positionen der Staatsplanbilanzen sowie für jährlich festzulegende Minister- und Kamibinatsbilanzen quartalsweise die Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten durchzuführen. Die Bestätigung der Nomenklatur der Ministerbilanzen, für die die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten durchzuführen ist, erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag der bilanzverantwortlichen Minister in Abstimmung mit den für die Produktion verantwortlichen Ministern jährlich mit dem Volkswirtschaftsplan. Die Nomenklatur wird nach Bestätigung von der Staatlichen Plankommission den zuständigen Ministern und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben. Die Festlegung der entsprechenden Kombinatbilanzen ist von dem für die Produktion verantwortlichen Minister in Abstimmung mit dem ibilanzverantwortlichen Minister vorzunehmen. Die Festlegung der Kombinatbilanzen, für die eine quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten vorzunehmen ist, hat jeweils mit der Planung für das I. Quartal zu erfolgen.
2. Die Quartals- und Monatsaufgliederung für
 - metallurgische Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Gieß- und Walzprogrammen produziert werden,
 - spezielle Energieträger (Elektroenergie, Stadtgas, Erdgas),
 - Nahrungsgüter,
 - metallurgische Sekundärrohstoffe und Altöle
 hat gemäß den dafür geltenden zweigspezifischen Festlegungen zu erfolgen. Für Industrieanlagen ist keine quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen vorzunehmen.
3. Die Betriebsdirektoren haben den Vorschlag für die Monatsaufgliederung der Produktion je Quartal auszuarbeiten und bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals den Kombinat- bzw. den Fachorganen zu übergeben.
4. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben die Vorschläge der Betriebe zur Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen je Quartal hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsangebotes festzulegen. Die geprüften Vorschläge der Betriebe sind auf Vordruck 1726 gemäß Ziff. 21 zusammenzufassen, mit den bilanzbeauftragten Organen (bei Staatsplan- und Ministerbilanzen) bzw. bilanzierenden Organen (bei Kom-

binatsbilanzen) abzustimmen und für die Staatsplan- und Ministerbilanzen bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem übergeordneten bzw. zuständigen Minister mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

5. Die Kombinate und Fachorgane, die bei Staatsplan- und Ministerbilanzen nur mit einem geringen Anteil an der Gesamtproduktion beteiligt sind, haben die Vorschläge gemäß Ziff. 4 einmal im Jahr für alle vier Quartale, zusammen mit den Vorschlägen für das I. Quartal, zu erarbeiten. Diese vereinfachte Verfahrensweise ist durch den für die Produktion verantwortlichen Minister in Übereinstimmung mit dem bilanzverantwortlichen Minister und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festzulegen. Der für die Produktion verantwortliche Minister hat die erforderlichen Festlegungen zur rationellen Übergabe dieser Vorschläge zu treffen.
6. Die Vorschläge zur quartalsweisen Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplan- und festzulegenden Ministerbilanzen sind durch die für die Produktion verantwortlichen Minister nach Beratung mit den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Leitern der Fachorgane auf der Grundlage des monatlichen Arbeitszeitfonds und der vorliegenden Verträge sowie nach Prüfung der kurzen Begründungen in Abstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministern, gegliedert nach Kombinat, auszuarbeiten und bis zum 19. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem bilanzverantwortlichen Minister mit einer kurzen Begründung auf Vordruck 1727 gemäß Ziff. 21 zu übergeben. Die Übergabe hat zweifach sowie auf maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen. Die gleichen Materialien, jedoch ohne maschinenlesbare Datenträger, sind der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben.
7. Die bilanzverantwortlichen Minister haben nach entsprechender Prüfung die Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten je Quartal für die Produktion des eigenen Bereichs und der Bereiche der weiteren am Aufkommen beteiligten Ministerien zusammenzufassen. Die Vorschläge für Staatsplanpositionen sind bis zum 1. Werktag des 2. Monats des Vorquartals dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit einer kurzen Begründung auf Vordruck 1727 gemäß Ziff. 21 vorzulegen. Die Übergabe des Vordrucks hat zweifach sowie auf maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen.
8. Die Bestätigung der Vorschläge zur quartalsweisen Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen erfolgt:
 - für Staatsplanbilanzen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegenüber den ibilanzverantwortlichen Ministern,
 - für die jährlich festzulegenden Ministerbilanzen durch die bilanzverantwortlichen Minister gegenüber den für die Produktion verantwortlichen Ministern,
 - für die ausgewählten Kombinatbilanzen durch die für die Produktion verantwortlichen Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der Fachorgane in Übereinstimmung mit den bilanzverantwortlichen Generaldirektoren gegenüber den Betriebsdirektoren,
9. Die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigten Vorschläge zur quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten für Staatsplanbilanzen sind dem bilanzverantwortlichen Minister und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 16. Werktag des 2. Monats des Vorquartals zu übergeben.
10. Die bilanzverantwortlichen Minister haben bis zum vorletzten Werktag des 2. Monats des Vorquartals die bestätigte Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten für das jeweilige Quartal für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen und der jährlich festzulegenden Ministerbilanzen den weiteren an der Produktion beteiligten Ministern sowie für die jährlich festzulegenden Ministerbilanzen dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Grundlage für die